

## **Redaktionelle Lesefassung !**

# **Satzung**

## **über die Entschädigung der in der Stadt Bredstedt tätigen**

### **Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie**

### **der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**

### **(Entschädigungssatzung)**

**(vom 12.11.2008, in der Fassung der 1. Änderung v. 03.02.2010)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung

- vom 11. Dezember 2008 (Ursprungssatzung),
- vom 28.01.2010 (I. Änderungssatzung),

folgende Entschädigungssatzung für die Stadt Bredstedt erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die in der Stadt Bredstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

## **§ 2**

### **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Antrag besonders zu erstatten:
1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
  2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattung kann als Pauschale geleistet werden. Hierüber sowie über die Höhe der Erstattungszahlung entscheidet die Stadtvertretung im Einzelfall.

### **§ 3**

#### **Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

- (1) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

### **§ 4**

#### **Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter/innen**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 146,00 € im Monat.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Stadtvertreter/innen**

- (1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die in den §§ 5 und 6 (Stadtvertreter/innen und bürgerliche Ausschussmitglieder) dieser Entschädigungssatzung vorgesehenen Entschädigungen werden ab 01.03.2010 um 10 % gekürzt.

### **§ 6**

#### **Bürgerliche Ausschussmitglieder**

- (1) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und für jeweils eine Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Stadtvertreterversammlung dient, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, im Vertretungsfall.

Die in den §§ 5 und 6 (Stadtvertreter/innen und bürgerliche Ausschussmitglieder) dieser Entschädigungssatzung vorgesehenen Entschädigungen werden ab 01.03.2010 um 10 % gekürzt.

## **§ 7**

### **Ausschussvorsitzende**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## **§ 8**

### **Seniorenbeirat**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung wie ein/e Stadtvertreter/in.
- (2) Die Stellvertretenden des Vorsitzenden des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder der Stadtvertretung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## **§ 9**

### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehren-

amtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 8,50 €.

### **§ 10 Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Die in § 9 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, während der regelmäßigen Hausarbeitszeit, gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

### **§ 11 Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen**

- (1) Den in § 9 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach §§ 9 und 10 gewährt wird.

### **§ 12 Reisekosten/Fahrtkosten**

- (1) Den in § 9 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

### **§ 13 Wehrführerin/Wehrführer und Stellvertreter/innen**

- (1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Wehrführerin oder der Wehrführer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten neben der Aufwandsentschädigung eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2008 in Kraft.

Zugleich tritt die Entschädigungssatzung vom 05.06.2003, geändert durch I. Nachtrag vom 29.09.2003, zum 31.07.2008 außer Kraft.

Diese Satzung (1. Änderungssatzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bredstedt, den 12.11.2008

-Siegel-

\_\_\_\_\_  
-Uwe Hems-  
(Bürgermeister)

---

#### **Veröffentlichung/Bekanntmachung:**

Ursprungssatzung 12.11.2008:	Aushang vom 29.01.2009	bis	06.02.2009
I. Änderung v. 03.02.2010	Aushang vom 08.02.2010	bis	16.02.2010